

RS Vwgh 1992/7/9 92/10/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1992

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

L81518 Umweltanwalt Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §8;

LSchG Vlbg 1982 §9;

VwRallg;

Rechtssatz

Aus § 9 Vlbg LSchG 1982 ergibt sich, daß Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach dem zweiten Abschnitt des Landschaftsschutzgesetzes antragsbedürftige Projekteverfahren sind. Mit der Stellung eines Antrages erlangt der Bewilligungswerber Parteistellung in dem darüber abzuführenden Verfahren, dessen Gegenstand das von ihm der Behörde zur Bewilligung unterbreitete Projekt ist. Er erlangt aber mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung selbst dann, wenn die Behörde die über mehrere ihr vorliegende, konkurrierende Projekte anhängigen Verfahren gemeinsam führt, nicht Parteistellung in den Verfahren betreffend die konkurrierenden Projekte und hat daher weder Anspruch auf Zustellung der in jenen Verfahren ergehenden Bescheide noch das Recht, sie zu bekämpfen. Vielmehr handelt es sich auch in einem solchen Fall um rechtlich selbständige Verfahren mit verschiedenen Parteien.

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Verwaltungsverfahrensgemeinschaft

VwRallg13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100040.X04

Im RIS seit

09.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at